

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Karnevalsgesellschaft Löstige Kierberger von 1975 e.V."; die Vereinsfarben sind Blau-Gelb. Er hat seinen Sitz in Brühl-Kierberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich das Ziel, das Brauchtum in Brühler Karneval und ortseigene Tradition gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu pflegen. Zur Durchführung dieser Aufgabe veranstaltet er karnevalistische Sitzungen und Zusammenkünfte.

Der Verein ist Mitglied im "Karnevalsverband Rhein-Erft" unter der Mitglieds-Nr. 69 und Mitglied im "Bund Deutscher Karneval" unter der Mitglieds-Nr. 2128. Er unterstützt die Interessen und Ziele dieser Verbände. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

## **§4 Tätigkeit der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins sowie des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben, begünstigt werden.

## **§5 Gliederung des Vereins**

Der Verein umfaßt folgende Gliederungen:

- a) die Hauptversammlung
- b) den Gesamtvorstand
- c) den Senat
- d) die Ehrenmitglieder
- e) das Tambourcorps
- f) die Jugendlichen
- g) Förderer des Vereins
- h) inaktive Mitglieder

## **§6 Mitgliedschaft im Verein**

Dem Verein gehören an:

- a) Mitglieder (männlich oder weiblich) mit Stimmrecht vom 18. Lebensjahr an. Das sind:
  - 1) Mitglieder der Karnevalsgesellschaft
  - 2) Aktive Mitglieder des Tambourcorps
  - 3) Ehrenmitglieder
  - 4) Ehrensensatoren
  - 5) Jugendliche Mitglieder vom 6. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie werden durch den Jugendwart vertreten.
- b) Mitglieder (männlich oder weiblich) ohne Stimmrecht. Das sind:
  - 1) Förderer des Vereins

## 2) inaktive Mitglieder

### **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Jeder Bürger kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§8 Der Vorstand**

Dem Gesamtvorstand können bis zu 16 (fünfzehn) Mitglieder angehören. Das sind:

- 1) der Präsident (1. Vorsitzender)
- 2) der Vizepräsident (2. Vorsitzender)
- 3) der Schatzmeister
- 4) der Geschäftsführer
- 5) der Kassierer
- 6) der Leiter des Tambourcorps
- 7) der Jugendwart
- 8) der Schriftführer/Protokollführer
- 9) der Senatspräsident
- 10) der Organisationsleiter
- 11) der technische Leiter
- 12) der künstlerische Leiter
- 13) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- 14) der Sitzungspräsident
- 15) der Literat
- 16) der Archivar

Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister und Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB.

### **§9 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliederbeitrags beträgt zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung DM 90,00(neunzig) pro Jahr. Die Beiträge werden im Voraus entrichtet. Für die aktiven Mitglieder der Tambourcorps gilt eine besondere Beitragsordnung (siehe Vertrag mit dem Tambourcorps).

Die Höhe des Beitrages kann jährlich - auf Antrag -von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Geschäftsjahr neu festgelegt werden. Werden mehrere Angehörige einer Familie Mitglieder, so ist der Beitrag wie folgt zu staffeln:

erstes Mitglied (volljährig)	DM 90,00
zweites und jedes weitere Mitglied (volljährig)	DM 45,00
erstes Kind/Jugendlicher	DM 18,00
weitere Kinder/Jugendliche	frei

Die Beiträge werden im Mai eines jeden Geschäftsjahres im Lastschriftverfahren abgebucht.

### **§10 Die Wahl der Vorstands**

Der gesamte Vorstand wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Die Wahl des Präsidenten (1. Vorsitzenden) erfolgt unter der Leitung eines von den erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählten Wahlleiters.

Die Wahlleitung bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder hat der neu gewählte Präsident. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand einen Nachfolger. Dieser Nachfolger muß auf der nachfolgenden Hauptversammlung durch satzungsgemäße Wahl bestätigt werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des Paragraphen 26 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so muß innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und durchgeführt werden, auf der dann satzungsgemäß ein Nachfolger gewählt werden muß.

Die Amtszeit des/der nachgewählten Vorstandsmitglieds(der) endet mit dem Ablauf der eigentlichen Wahlperiode des Gesamtvorstandes.

### **§11 Der Senat**

Senatsmitglied kann jedes Mitglied der Gesellschaft werden. Der Senatsbeitrag beträgt – zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag - 100 % desselben. Dieser Senatorenbeitrag kommt freiwillig als Spende der Gesellschaft zu Gute.

Die Senatoren wählen einen Präsidenten. Dieser ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt und hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Die Senatoren wählen - ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren - jeweils einen Protokollführer und Schatzmeister.

### **§12 Ehrensensatoren**

Ehrensensatoren können solche Persönlichkeiten werden, die sich in besonderem Maße für die Belange und Interessen der Gesellschaft einsetzen bzw. sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrensensatoren erfolgt durch den Senatspräsidenten auf Vorschlag der Senatoren und nach Zustimmung durch die Hauptversammlung. Der Ehrensensator zahlt keinen zusätzlichen Beitrag.

### **§13 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Wohl des Vereins durch tatkräftige Unterstützung in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben und/oder deren persönliches Ansehen eine Zugehörigkeit zum Verein als wünschenswert erscheinen läßt. Die Ernennung erfolgt nach schriftlichem Antrag und mehrheitlicher Zustimmung der Jahreshauptversammlung durch den Vereinspräsidenten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§14 Förderer des Vereins**

Förderer des Vereins sind natürliche oder juristische Personen die zur Förderung des Vereins freiwillig Geld- oder Sachspenden leisten. Wünsche über die Verwendung der Spenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **§15 Inaktive Mitglieder**

inaktive Mitglieder können nur indem Organ Tambourcorps aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird in dem Vertrag mit dem Tambourcorps geregelt. Sie sind über die Aktivitäten des Vereins per Einladung/Mitteilung zu informieren.

## **§16 Das Tambourcorps**

Das Tambourcorps ist Organ des Vereins; sein Verhältnis zum Verein wird durch einen Vertrag geregelt. Das Tambourcorps wird durch seinen gewählten Leiter, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geleitet.

Das Tambourcorps hat einen Leiter, einen Schatzmeister und einen Protokollführer zu wählen.

## **§17 Die Jugendlichen**

Jugendliche vom 6. (sechsten) bis zum vollendeten 17. (siebzehnten) Lebensjahr können Mitglied des Vereins werden. Sie werden durch den Jugendwart vertreten. Der Jugendwart muß mindestens 18 (achtzehn) Jahre alt und Mitglied des Vereins sein. Er wird von den Jugendlichen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er hat die Meinung der Jugendlichen mit 1 (einer) Stimme zu vertreten.

Die Jugendlichen haben neben dem Jugendwart einen Schatzmeister und einen Protokollführer zu wählen.

Die Jugendlichen wählen aus ihren Reihen einen „Vertreter für die Jahreshauptversammlung“. Dieser hat mit einer Stimme Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung und vertritt die Meinung der Jugendlichen. Dieser Vertreter wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt; sollte er in dieser Zeit das 18. (achtzehn) Lebensjahr vollenden, kann er dieses Stimmrecht bis zum Ablauf der Wahlperiode ausüben.

## **§18 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Willensorgan der Gesellschaft. Sie wird von der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder gebildet und mittels Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand 14 (vierzehn) Tage vor der Versammlung einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 5 (fünf) Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten vorliegen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % (zwanzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit der Hauptversammlung ist innerhalb von 4 (vier) Wochen, frühestens nach einer Woche, eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Der Vorstand kann jederzeit eine Hauptversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 (ein Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird, oder wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Sie hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Präsidenten

- c) Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, Mitgliederbewegung
- d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
- f) ggf. Ersatzwahlen für den Vorstand
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Anträge
- i) Anfragen und Bekanntgaben

Über den Ablauf einer Hauptversammlung, und den darin gefaßten Beschlüssen, ist ein Protokoll zu führen; die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterschreiben.

### **§19 Der Präsident**

Der Präsident leitet den Verein. Er beruft Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Darüber hinaus leitet er alle Veranstaltungen des Vereins. Im Falle seiner Verhinderung kann er dieses Recht an den Vizepräsidenten delegieren. Er hat jederzeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in alle Unterlagen des Vereins.

### **§20 Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er ist verpflichtet innerhalb von zwei Tagen, nach einem entsprechenden Vorstandsbeschuß, dem Vorstand Einblick in alle Bücher zu gewähren.

### **§21 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) bei Nichtzahlung von 1 (einem) Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung
- c) durch Ausschluß
- d) durch Tod

Sowohl bei freiwilligem Austritt als auch bei Ausschluß sind die Beitragsrückstände bis einschließlich Ende des laufenden Geschäftsjahres zu begleichen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche, insbesondere die an das Vereinsvermögen.

Der Ausschluß erfolgt nach Prüfung durch den Vorstand, wenn ein Mitglied

- 1) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
- 2) wiederholt gegen die Satzung verstößt

Der Ausschluß ist dem Betroffenen durch Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

### **§22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§23 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag mit einem 2/3 Mehrheitsbeschuß bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

Das Vermögen des Vereins darf bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Das Vermögen wird an die Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V." c/o Günter Falkenstein, Wittelsbacherstr. 116, 50321 Brühl übergehen.

Die Hauptversammlung bestellt mindestens einen Liquidator.

#### **§24 Anträge zur Änderung der Satzung**

Anträge zur Änderung der Satzung müssen unter Angabe der Gründe dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Anträge werden in der folgenden Hauptversammlung diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Für das Verfahren der Abstimmung gilt Paragraph 18, Absatz 2 dieser Satzung.

#### **§25 Geschäftsordnung**

Eine Geschäftsordnung regelt alle weiteren, in dieser Satzung nicht näher aufgeführten Verfahren.

#### **§25 Schlußbestimmung**

- a) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen gem. §§ 21ff bis 55ff des BGB heranzuziehen.
- b) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern und solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- c) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten der KG Löstige Kierberger von 1975 e.V ist 50321 Brühl.

Die vorstehende Satzung ist in den ordentlichen Hauptversammlungen des Vereins am 17.05.1989 und 22.04.1991 genehmigt werden.

Brühl, den 03.05.1991

Die Satzungsänderung ist in das Vereinsregister Brühl unter Nr. 12 VR 0422 eingetragen.

Brühl, den 11.12.1991

Der Verein dient, lt. "Vorläufiger Bescheinigung ab 1992 unter Steuernummer 224/181/1996 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung und gehört zu den in §5 Abs.1 Nr.9 Körperschaftssteuergesetz bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Brühl, den 02.01.1992

Die erneuten Änderungen der vorliegenden Satzung (diese sind Fett und Kursiv ausgedruckt) wurden in den Jahreshauptversammlungen 1994 und 1995 beantragt und beschlossen, und werden im Vereinsregister Brühl unter 12 VRA 0422 eingetragen.

Brühl, den 28.03.1995